

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, fest, dass die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der jedenfalls seit dem 12.06.2013 unter der Adresse <http://tv.soelden.com/> abrufbar ist, die Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria fest, dass die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG im Impressum der Website <http://tv.soelden.com/> erscheint. Dies legte die Vermutung nahe, dass die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf veranstaltet, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 12.06.2013 das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und gab der Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 14.06.2013 äußerte sich die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG dahingehend, dass sie in keinem Zusammenhang mit der Website <http://tv.soelden.com/> steht.

Am 24.06.2013 teilte der Prokurist der Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG Herr Posch hinsichtlich der redaktionellen Verantwortung für die genannte Website fernmündlich mit, dass die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG diese Website nicht betreibt. Der Veranstalter der Website sei seines Wissens nach der Tourismusverband Ötztal Tourismus.

Der Tourismusverband Ötztal Tourismus gab auf Anfrage mit Schreiben vom 11.07.2013 bekannt, dass er die Website <http://tv.soelden.com/> gemeinsam mit der Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG betreibt. Darauf wurde dem Prokurist der Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG Herr Posch am 28.08.2013 die Angabe des Tourismusverbandes Ötztal Tourismus vorgehalten. Er blieb bei seiner Ausführung vom 24.06.2013, dass der Tourismusverband Ötztal Tourismus die gegenständliche Website alleine betreibt.

Mit Schreiben vom 23.10.2013 machte die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG eine Anzeige gemäß § 9 AMD-G und führte aus, dass sie die Website <http://tv.soelden.com/> gemeinsam mit dem Tourismusverband Ötztal Tourismus betreibt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG ist eine zu FN 21369a beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Sölden.

Unternehmensgegenstand ist der Seilbahn-, Sessellift- und Schlepliftverkehr.

Die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG bietet jedenfalls seit dem 12.06.2013 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Adresse <http://tv.soelden.com/> gemeinsam mit dem Tourismusverband Ötztal Tourismus an.

Abrufbar sind touristische Informationen, Veranstaltungskündigungen, Informationen über das Ötztal und Eventkündigungen. Bei den bereitgestellten Videos handelt es sich um Eigenproduktionen der Anzeiger und sind die Anzeiger für die Produktion und Einbettung auf den oben angeführten Homepages verantwortlich. Die Videos werden über das Videoportal Youtube auf den Homepages der Anzeiger eingebettet.

Eine vollständige Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf erfolgte mit Schreiben vom 23.10.2013.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus der Nachschau der KommAustria am 12.06.2013 auf <http://tv.soelden.com/>, der Angabe des Tourismusverbandes Ötztal Tourismus sowie der Anzeige der Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG vom 23.10.2013. Die Behauptung des Prokurensten der Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, diese habe nichts mit der Website <http://tv.soelden.com/> zu tun, vermag nicht zu überzeugen. Einerseits gab der Tourismusverband Ötztal Tourismus glaubhaft an, dass er die betreffende Website gemeinsam mit der Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG betreibt. Zudem führte die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG in der Anzeige vom 23.10.2013 selbst aus, dass sie

diese Website gemeinsam mit dem Tourismusverband Ötztal Tourismus betreibt. Dieser Ausführung war daher zu folgen.

Nicht festgestellt werden konnte, dass der Dienst bereits vor dem 12.06.2013 bereitgestellt wurde. Daher konnte lediglich das Datum der Einschau im Internet durch die KommAustria und damit Wahrnehmung durch die Behörde als Bezugszeitpunkt für eine Verspätung der Anzeige festgestellt werden.

Nicht entscheidungsrelevant waren Feststellungen zum Verschulden oder Gründe für die Unterlassung der fristgerechten Anzeige.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG jedenfalls seit 12.06.2013 unter der Adresse <http://tv.soelden.com/> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt. Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzugeben gewesen. Die Anzeige ist jedoch erst mit Schreiben vom 23.10.2013 erfolgt. Mit dieser verspäteten Anzeige hat die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstößen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und

Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG der Anzeigeverpflichtung zwar verspätet, aber über Aufforderung nachgekommen ist, zwischen festgestellter Aufnahme und Anzeige ein relativ kurzer Zeitraum liegt und somit der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt wurden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, festschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 22. November 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung: Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, Dorfstraße 115, 6450 Sölden, **per RSb**

